

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten**

#### **OVG Lüneburg, Urteil vom 17.01.2024 – 1 KN 140/21**

Mit Urteil vom Januar dieses Jahres hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) einen Bebauungsplan der Stadt Haren, welcher die Nachverdichtung eines Straßenkarrees in der Innenstadt regelt, wegen mangelnder Berücksichtigung der Hochwasservorsorge in der Planbegründung für unwirksam erklärt. Das betreffende Plangebiet liegt in einem „Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“. In derartigen Gebieten sind nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG bei der den Außen- oder unbeplanten Innenbereich betreffenden Bauleitplanung insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt Haren hatte einen Hinweis einer im Bauleitplanverfahren beteiligten Behörde auf diese Vorschrift lediglich zur Kenntnis genommen und die Lage im Risikogebiet in der Planurkunde vermerkt. In Überlegungen, ob etwa die konkret anstehende Nachverdichtung des Plangebiets Anlass zur Vorgabe einer hochwasserangepassten Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB) bot, ist sie nicht eingetreten.

Das OVG entschied, dass § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG mehr als nur deklaratorische Bedeutung zukomme. Die Norm sei in der Zusammenschau mit § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG zu betrachten, wonach bauliche Anlagen, deren Errichtung außerhalb der von der Nr. 1 der Norm erfassten Gebiete vorgesehen ist, nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen. Auch wenn eine derartige unmittelbare Regelvorgabe für Gebiete nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht greife, folge daraus, dass dem im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in „Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zukomme. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedürfe es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme eines Hinweises auf den § 78b WHG sei abwägungsfehlerhaft. Auch der Umstand, dass ein Großteil des Stadtgebiets im Hochwasserrisikogebiet liegt, lasse die Festsetzung einer hochwasserangepassten Bauweise nicht als entbehrlich, sondern als in besonderem Maße wünschenswert erscheinen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das OVG misst den Vorgaben des § 78b WHG – anders als bislang überwiegend in der Fachliteratur vertreten – eine eigenständige Bedeutung für die Interessenabwägung in der Bauleitplanung zu. Es verdeutlicht die hohe Bedeutung des Hochwasserschutzes. Gemeinden müssen sich bei der Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten intensiv auch mit Vorgaben für den baulich-technischen Hochwasserschutz auseinandersetzen.